

10.05.2017

- 1 **Gesprächsnotiz**  
**über die Besprechung am 25.04.2017 im Sitzungssaal des Rathauses Schwanstetten zur Gründung einer Kita-gGmbH im Dekanat Schwabach**  
**Gesprächsteilnehmer:**  
**Diözese Eichstätt: Leitung Fachbereich Kitas Markus Schweizer, Danuta Waldau**  
**Stadt Abenberg: Bürgermeister Werner Bäuerlein, Kämmerer Markus Bächler**  
**Stadt Heideck: Bürgermeister Ralf Beyer, Kämmerer Roland Hueber**  
**Stadt Hilpoltstein: Bürgermeister Markus Mahl**  
**Gemeinde Rednitzhembach: Bürgermeister Jürgen Spahl, Geschäftsleiter Klaus Helmrich**  
**Gemeinde Röttenbach: Bürgermeister Thomas Schneider**  
**Markt Roßtal: Bürgermeister Johann Völkl, Kämmerer Richard Witt**  
**Stadt Roth: Geschäftsleiter Stefan Krick**  
**Markt Schwanstetten: Bürgermeister Robert Pfann, Kulturamtsleitung Stefanie Weidner**

Vorbemerkung

Auf dem Gebiet des Dekanats Roth-Swabach beabsichtigen 11 Kirchenstiftungen ihre Kindertageseinrichtungen in einer Kath. Kindergarten-gGmbH zusammen zu schließen. Die Vertreter der Diözese Eichstätt informierten darüber persönlich alle Bürgermeister der betroffenen Kommunen. Mit dem Schreiben vom 16. Januar 2017 wurden die Bürgermeister gebeten, bis zum 17. März 2017 die Entscheidung der jeweiligen Kommune mitzuteilen, ob im Falle einer Gründung der KiTa-gGmbH die vertraglichen und/oder freiwilligen Leistungen der Kommune mit dem neuen Rechtsträger weitergeführt würden. Mit einer E-Mail vom 20.03.2017 bat Roland Hueber, Stadt Heideck, im Namen der betroffenen Gemeinden um ein Gespräch mit den Vertretern der Diözese Eichstätt, bei dem die noch offenen Fragen bzgl. der gGmbH geklärt werden sollten.

Hinsichtlich der Gründung einer KiTa-gGmbH ist Folgendes auszuführen:

Die gGmbH wird durch die Gesellschafterin, Diözese Eichstätt, gegründet. Die Kath. Kirchenstiftung beendet die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung. Das zuständige Landratsamt wird über den neuen Träger in Kenntnis gesetzt. Ein Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis wird durch die gGmbH gestellt. Hinsichtlich des Betriebsübergangs erfolgt eine Vereinbarung zwischen der Kirchenstiftung und der gGmbH.

- I. Was geschieht mit dem Personal, findet ein Betriebsübergang auf die gGmbH statt oder verbleibt das „alte“ Personal bei den jeweiligen bisherigen Trägern, also Kirchenstiftungen?  
Was ist mit neuem Personal, wird dies von der gGmbH angestellt? Helfen sich die einzelnen Kindertageseinrichtungen bezüglich Personal untereinander aus, z.B. das Personal aus Heideck muss auch nach Röttenbach, Hilpoltstein oder sogar Rednitzhembach oder Schwabach fahren?

*Der Personalübergang ist nach den Vorschriften des § 613a BGB geregelt. Die gGmbH tritt in die bestehenden Verträge unverändert ein. Es gilt weiterhin das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD). Die Arbeitnehmerinnen können dem Übergang des Arbeitsverhältnisses widersprechen. Damit bleibt ihr Arbeitgeber die jeweilige Kirchenstiftung. Nachdem die Kirchenstiftungen aber keine Kindertagesstätten mehr betreiben, würde eine betriebsbedingte Kündigung erfolgen.*

*Auch für neues Personal gilt das kirchliche Arbeitsrecht (ABD). Es wird zu den gleichen tariflichen Bedingungen wie das bestehende Personal angestellt.*

*Rein theoretisch könnte Personal innerhalb des Verbundes der gGmbH in verschiedenen Kindertagesstätten eingesetzt werden. Rein praktisch ist dies aber nicht umsetzbar. Bei der bereits seit 5 Jahren bestehenden KiTa gGmbH in Ingolstadt werden Personalengpässe durch Springerkräfte oder Neueinstellungen gelöst.*

- II. Was geschieht mit den Verwaltungskosten, sprich mit den Kosten der gGmbH? Werden diese auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen verteilt und wenn ja, nach welchem Schlüssel?

*Jede Kindertagesstätten erhält eine eigene Kostenstelle, auf die die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben verbucht werden. Die Verwaltungskosten der gGmbH werden separat geführt und jährlich auf alle Einrichtungen nach einem Schlüssel umgelegt. In Ingolstadt wird als Schlüssel beispielsweise die Anzahl der Gruppen zugrunde gelegt. Hier betragen die Verwaltungskosten ca. 4.500 €/Gruppe / Jahr. In diesen Kosten sind unter anderem 2 Vollzeitstellen als Springer enthalten.*

- III. Verwendung Bundesmittel

*Hierüber entscheidet die jeweilige Kommune, ob die Bundesmittel an die Einrichtungen weitergeleitet werden. Ist dies der Fall, werden die Mittel als Einnahme bei der jeweiligen Einrichtung verbucht.*

- IV. Wer ist zukünftig für die Gebäude, den Gebäudeunterhalt und evtl. Sanierungen zuständig? Die gGmbH oder noch die Kirchenstiftungen? Geht das Eigentum (evtl. mittels Erbbaurecht) auf die gGmbH über? Was würde mit den Gebäuden dann geschehen, wenn, im Extremfall, die gGmbH in Insolvenz gehen würde? Fallen die Gebäude dann wieder an die Kirchenstiftungen zurück oder sind diese dann evtl. sogar Teil der Insolvenzmasse?

*Der Übergang der Immobilien der Kirchenstiftungen erfolgt auf Erbbaurechtsbasis, wobei die Kirchenstiftungen keinen Erbbauzins erhalten. Damit geht auch die Baulast an die gGmbH, die zukünftig für Sanierungsmaßnahmen und Investitionen zuständig ist. Diese werden aus den erwirtschafteten Überschüssen der gGmbH finanziert. Ausgehend von einer angenommenen Lebensdauer von 36 Jahren würde bei 18 Kitas voraussichtlich alle zwei Jahre eine Einrichtung saniert werden müssen.*

*Ausreichende Finanzmittel zu erwirtschaften, um alle Investitionen decken zu können, wird eine der größten Herausforderungen der gGmbH werden. Insgesamt werden zu Beginn ca. 2 Mio. Euro an Barvermögen von den Kirchenstiftungen mit in die gGmbH eingebracht. Die Elternbeiträge sind das einzige Mittel, mit dem auf der Einnahmenseite von der gGmbH regulierend durch Gebührenanpassungen eingegriffen werden kann.*

*Im Insolvenzfall fällt das Erbbaurecht an die Kirchenstiftungen zurück (Heimfallrecht) und ist damit nicht Teil der Insolvenzmasse.*

- V. Wie soll die Defizitbeteiligung gestaltet werden? Gibt es eine „messerscharfe“ Abrechnung für jede Kindertageseinrichtung? Oder wird alles „in einen großen Topf“ geworfen und nur bei einem Defizit geschaut, welche Kindertageseinrichtung nun für dieses Defizit verantwortlich ist? Diese Frage ist den beteiligten Bürgermeistern sehr wichtig, da keiner der Bürgermeister möchte, dass „seine“ Defizitbeteiligung zur Deckung von Fehlbeträgen anderer Kindertageseinrichtungen in anderen Gemeinden verwendet wird.

*Jede Kindertagesstätte wird separat geführt, verbucht und hat ein eigenes Rechnungsergebnis. Am Jahresende stellt die gGmbH dann aus diesen Einzelrechnungsergebnissen ein Gesamtergebnis für die Kita gGmbH fest.*

*Jede Kommune ist nur für den Defizitausgleich „ihrer“ Kindertagesstätte zuständig, wobei die gGmbH den Anspruch hat, die Defizitvereinbarungen nicht in Anspruch nehmen zu müssen. Ist dies dennoch der Fall, erfolgt hieraus der Auftrag an die Einrichtungen kostendeckende Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Elternbeiträge anpassen).*

*Abschließend lässt sich sagen, die Initiative eine gGmbH zu gründen, ging von Seiten der einzelnen Kirchenstiftungen aus. Diese wünschen sich eine Entlastung bei der Verwaltung der Kindertagesstätten. Aktuell sind 11 Kirchenstiftungen mit insgesamt 18 Einrichtungen an einem Zusammenschluss interessiert. Es ist empfehlenswert, die Vertreter der Kirchenstiftungen vor der Entscheidung anzuhören.*

*Zielsetzung der gGmbH ist es, die Trägerschaft zu übernehmen, die Betreuung der Kinder wie bisher weiterzuführen und in bestehende Verträge einzutreten. Es wird nicht erwartet, dass finanziell mehr als bisher von Seiten der Kommunen übernommen wird.*

*Die Diözese wird es von den Rückmeldungen der Kommunen hinsichtlich Beibehaltung der bestehenden Defizitvereinbarungen abhängig machen, ob es zur Gründung der gGmbH kommt.*

- VI. weiterer Zeitplan:

- Rückmeldung über Beschlussfassung an die Diözese Eichstätt bis 30.06.2017
- Übernahme der Trägerschaft durch die gGmbH zum 01.01.2018

- VII. Beschlussvorschlag:

*Der (Stadt-) (Markt-) (Gemeinde-) Rat erklärt sich einverstanden, dass die noch von der Diözese Eichstätt zu gründende gemeinnützige Kita-GmbH als neuer Träger der katholischen Kindertagesstätte in alle mit der Kommune bestehenden Verträge unverändert eintritt. Alle bisherigen freiwilligen Leistungen, werden unverändert auch der Kita-gGmbH gewährt. Das Einverständnis wird von der Betriebserlaubnis durch das Landratsamt Roth abhängig gemacht.*



Weidner, SGLin  
Markt Schwanstetten



Waldau  
Diözese Eichstätt

2 **Gesehen:**

10.5.17  /   
Geschäftsleiter / Bürgermeister

  
Leitung Fachbereich Kitas Diözese Eichstätt

3 **Verteiler:** beteiligte Kommunen, Diözese Eichstätt

4 **Wiedervorlage am:**

5 **zum Akt**